

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate
und staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336388)

Beschäftskalender der Bezirksämter, Gemeinden, Amtsgerichte, Notariate und staatlichen Grundbuchämter.

A. Beschäftskalender für die Bezirksämter.

Monat Januar.

1. Berichtliche Anzeige der Tagesordnung der nächsten Bezirksratsitzung an den Landeskommisär.
2. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927. Nr. 117207)
3. Aufforderung der Brgstr. A. bis 15. Jan. die Tabelle über die im verfloßnen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe vorzulegen. Übersendung der Verzeichnisse an die Finanzämter § 8 Vollz.-B. z. Gew. O. (Ges.- u. O. V. Bl. 1883 S. 361 u. 1896 S. 455.)
4. Vorlage des Verzeichnisses der ausgestellten Arbeitsbücher, § 127 der Vollz. B. z. Gew. Ord. (Ges. u. O. V. Bl. 1883 S. 420.)
5. Auf 15. Jan. Vorlage der Übersichten der Gemeinden, Körperschaften und Anstalten über Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes an M. d. J. — Landesfürsorgeverband — Erl. v. 18. Juli 29 Nr. 69852.
6. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu überfenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
7. Auf 15. Jan. Ausschreiben weg. der Impfung zu Erl. (Ges. V. Bl. 1920 S. 161.)
8. Bis längstens 15. Jan. haben die Brgstr. A. die ausgefüllten Zählkarten der Wähler und Landstreicher dem Bezirksamt vorzulegen, welche mit den amtlichen Zählkarten dem Stat. Landesamt einzulenden sind.
9. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungsgesuche für Milzbrandfälle an den Landeskommisär.
10. Verfügung an die Gemeinderäte wegen Beretthaltung d. Wasserwehrgeräte (§ 120 V. B. D. z. Wassergef.)
11. Zeitungen an Landesbibliothek auf 15. Jan. Erl. M. d. J. v. 18. Febr. 1907 Nr. 59971.
12. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an Min. d. J. (Erl. Min. d. J. v. 27. 12. 21. Nr. 99636.)
13. Austritte aus den Landeskirchen sind dem Ministerium des Kultus und Unterrichts anzuzeigen.
14. Belehrung der Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erl. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
15. Personalblätter der Wachtmeister an Landeskommisär (Erl. M. d. J. v. 6. Dez. 1920 Nr. 86576).
16. Invalidenversicherung der Hebammen. Nachweisung an das Min. d. J. (Erl. v. 22. Dez. 1908 Nr. 65243).
17. Einzug der Tiefbaunfallversicherungsprämien durch die Gemeinden.
18. Nachweisung über den Verbrauch von Stempelmaschinen fertigen und Vernichtung der ungültig gewordenen Stempelmaschinen.

IV

19. Vorschriften über Krankheitsreger-Bericht auf 15. Jan. an Min. d. J. zum Erl. v. 3. Febr. 1921 Nr. 2040. Fehlanzeigen nicht erforderlich. (Erl. v. 9. 12. 1924. Nr. 111 589.)
20. Bekämpfung der Rindertuberkulose (Erl. M. d. J. v. 3. Jan. 1930 Nr. 733).
21. Dienstreisekosten der Beamten; Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen; Nachweisung über den Aufwand (Erlaß M. d. J. v. 23. Dez. 1929 Nr. 18 875).
M. d. J. v. 6. Jan. 1930 Nr. 121 237).
22. Krtegergräberfürsorge, Kostenanforderungen (Erl. Min. d. Innern vom 22. Juli 1927 Nr. 77 879).
21. Nov. 1928 Nr. 115 877).
23. Kriegsgräberfürsorge — Kostenanforderung.

Monat Februar.

1. Aufforderung der Ortspolizeibehörden zur Einsendung der Verzeichnisse der Wiederimpfspflichtigen auf 1. März.
2. Vollzug des Jagdgesetzes, hier Bekanntmachung der Schonzeiten.
3. Mitteilung des Verzeichnisses der genehmigten Baugesuche an die Bauwerksberufsgenossenschaft (Erl. M. d. J. v. 29. Mai 1888 Nr. 10224).
4. Hagelstatistik. Ernennung von Sachverständigen (Erl. ehemal. Handelsminist. v. 4. März 1876 Nr. 1664).
5. Jahresbericht des Bezirkstierarztes über erhebliche Mißhände bezw. Fehlanzeige bis 1. März. Stat. Teil alle 5 Jahre von 1925 an einfordern.
6. Ausfällen der Bäume an Landstraßen und Gemeindewegen.
7. Vorlage d. Nachweisungen nach § 51 d. Anstellungsgrundsätze f. d. Zivildienstberechtigten durch d. Ergmstämt. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36 696 u. 5. Juli 1926 Nr. 77 988.)
8. Vorlage der Tagesordnung d. Bezirksratsitzung an den Landeskommissär.
9. Verkehr mit Sprengstoffen; Anzeige an M. d. J. Erl. M. d. J. vom 8. Mai 1931 Nr. 42 960.
6. Sept. 1932 Nr. 82 267.
10. Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren; Vorschläge einfordern.

Monat März.

1. Vorlage der Jahresnachweise über Kinderbeihilfen der Beamten nach Ziffer 185 Abs. 2 R. Besold. Vorschr. an das Rechnungssamt des Min. d. J. auf Anfang März. (Erl. Min. d. J. v. 7. 4. 22. Nr. 24 033.)
2. Im Laufe des Monats Bekannt. wegen Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe, sowie Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften, Aufforderung d. Gemeinderäte, die Nachweisungen über die ausgeführten Regiebauarbeiten bis anfangs April vorzulegen.
3. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpapinhäber vorzulegen. (Erl. Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58 499.)
4. Anordnung der Feuerschau.
5. Verfügung wegen Abschluß der Rassenbücher der Gemeinden.
6. Aufforderung der Gemeinderäte, die Nachweise über die ausgeführten Tiefbauarbeiten vorzulegen.
7. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit gem. §§ 10 u. 47 der Verord. v. 27. 6. 1924, GefBil. 1924 S. 165.
8. Vertilgung der Feldmäuse.
9. Raupen- und Mistelvertilgung anordnen.
10. Am letzten Werktag Monat März ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).

11. Abschluß der Bezirksamtskassenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf 31. März jedes Jahres.
12. Amtl. Verkündungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 1. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gemäß Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.
13. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

Monat April.

1. Feuerschau, Einforderung der Protokolle.
2. Farrenschau anordnen, Aufford. d. Tierarztes z. Vorlage d. Reiseplans.
3. Auf 1. April Bericht des Bezirksarztes über sanitätspolizeiliche Überwachung der Kranken- u. Pfründneranstalten an Landeskommisjär mit Beibericht vorzulegen.
4. Vorlage der Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine und Korporationen an das Min. d. Innern.
5. Bekanntmachung wegen Vertilgung der Maikäfer.
6. Rechnungsauszüge wegen der Kranken- u. Hilfskassen sind auf 1. April dem Bezirksamt, auf 1. Mai dem M. d. J. vorzulegen.
7. Bekanntmachung erlassen betr. Verhütung von Waldbränden.
8. Ernennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der Schöffen- u. Geschworenenlisten auf 2 Jahre. (Erl. Min. d. J. v. 16. März 1911 Nr. 12275).
9. Vorlage summarischer Nachweisungen der Amtskostenkredite bis längstens 15. April an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 13. 3. 1925 Nr. 28567.
10. Kriegergräberfürsorge. Vorlage der Bedarfsnachweisung an Min. d. Inn. gem. Erl. v. 22. Juli 1927 Nr. 77879.
11. Vorlage des Verzeichnisses der abgewiesenen Entschädigungs-Gesuche für Milzbrandfälle ic. an den Landeskommisjär. (§ 70 ff. Reichsvieh-, Bes.)
12. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

Monat Mai.

1. Veröffentlichung der orts- bzw. bezirkspoliz. Vorschriften, das Baden an öffentlichen Plätzen betr.
2. Aufforderung zur Einendung der verfallenen Stiftungsrechnungen.
3. Urlaub der Beamten.
4. Geschäftstagebuch der Rechtsagenten zur Prüfung einverlangen.
5. Änderungen im Stellenverzeichnis der Anstellungsbehörden (Gemeinden) gem. Ziff. 4 Abs. 2 der Anst.-Grundsätze.
6. Hauptjahresberichte der Bezirksärzte Vorlage ans Min. d. Inn durch Verm. des Landeskommisjärs bis 15. Mai. (Erl. M. d. J. v. 2. Nov. 1927 Nr. 114820.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisjär.

Monat Juni.

1. Auf 1. Juni Tagebuch des Kaminfegers zur Einsicht einverlangen. § 24 B.D. v. 29. 11. 21, Gef.- u. V.D. Bl. 1921 S. 513/30.
2. Aufforderung der Gemeinderäte zur Aufstellung und Vorlage der Holzbedarfslisten auf 10. Juni. (Min. d. J. v. 24. April 1868 RB. 452 § 7.)
3. Aufforderung an die Brgstr. A., die Frohnenlisten auf 1. Juli einzufenden. Erl. Min. d. J. v. 25. Febr. 1883 Nr. 1601 und Vorlage an das Min. d. J. bis 31. Aug.
4. Aufforderung der Gemeinderäte wegen Vorlage des Verzeichnisses der ausgeführten Regiebauarbeiten.
5. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. (Erl. Min. d. J. v. 24. XI. 1903 Nr. 49787) auf Anfang Juni.
6. Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter, Festsetzung der Reihenfolge der beizuziehenden Versicherungsvertreter für das zweite Halbjahr.

7. Am letzten Werktag des Monats Juni ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 der Kostenmarkenvorschrift).
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
9. Vorlage der Kassenbücher u. Listen der Bezirksamtskassen an Rechnungshof zur Abhör bis 1. Juli.
10. Aml. Verkündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 2. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen gem. Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128.

Monat Juli.

1. Holzbedarfslisten der Gemeinden (S. D. 3. 3 v. Juni) zu prüfen und anfangs Juli dem Forstamt mitzuteilen.
2. Anordnung der Revision der Fischnehe bezgl. ihrer Maschenweite. (Erl. Min. d. J. v. 15. April 1890 Nr. 8997.)
3. Fohlenliste.
4. Vorlage eines Verzeichnisses der Zahl der Arbeitsplätze u. der Schwerbeschädigten an das Min. d. J. (M. d. J. v. 27. 12. 21 Nr. 99636.)
5. Vornahme der sanitätspolizeilichen Ortsvisitationen durch d. Bezirksarzt
6. Verzeichnis der genehmigten Baugesuche an die Baugewerksberufsgenossenschaft.
7. Vorlage der Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.
8. Befehrerung d. Polizei- u. Gendarmeriebeamten im Sinne des Erlasses. M. d. J. v. 1. Juli 1926 Nr. 56569.
9. Regelung des Schießsports. Nachschau auf den Schießständen (Erl. M. d. J. v. 29. Okt. 1927 Nr. 117207.)

Monat August.

1. Nachfeuerchau. Anordnung derselben u. Aufforderung der Feuerchauer zur Vorlage des Reiseplans.
2. Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes. Vorschlag der Vertrauensmänner auf 15. Aug. vorzulegen. Gef. u. B. O. Bl. 1879 Nr. 31.
3. Arbeitsbücher für Gemeindefraßenwarte bestellen.
4. Auf 31. Aug. ist die Fohlenliste an das Min. d. J. mit Bericht vorzulegen.
5. Vorlage eines Ausz. aus d. Sparkassenrechn. an den Landeskommisär.
6. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anst.-Grundsätze durch die Brgmstäm. (Erl. M. d. J. v. 8. April 1926 Nr. 36696.)
7. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommisär.

Monat September.

1. Verfügung wegen der Raupenvertilgung.
2. Bekanntmachung wegen der Schonzeit der Forellen.
3. Wahl der Vertrauensmänner bei Aufstellung der Geschworenen- und Schöffenslisten in der Sept.-Bezirksratsitzung.
4. Regiebauarbeiten.
5. Bekanntmachung wegen Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Baubetriebe (Erl. Min. d. J. v. 20. Sept. 1892 Nr. 21722).
6. Dem Forstamt ein Verzeichnis der Jagdpächthaber vorzulegen. Erlaß Min. d. J. vom 30. 7. 21 Nr. 58499.
7. Aufforderung wegen Vorlage der Jagdpachtverträge.
8. Bis 1. Oktober Zusammenstellung aus den Deklisten der subventionierten und gehörten Hengste zu fertigen und dem Min. d. J. mit Antrag auf Auszahlung des Futtergeldes für die subventionierten Hengste vorzulegen.
9. Am letzten Werktag des Monats September ist ein Sturz der Kostenmarken u. Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).

10. Amtl. Verkündigungsweisen. Zusammenstellung der Kosten öffentl. Bekanntmachungen für das 3. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928 Nr. 34128).
11. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat Oktober.

1. Mitteilungen der Nachweisungen über Regiebauarbeiten.
2. Bezirkszusammenstellung der Hagelwetter bis 1. Nov. an Stat. Landesamt einzulegen. Erl. 23. Juli 1891 Nr. 12005.
3. Nachweisung über Abhör der Rechnungen der weltl. Bezirks- u. Lokalstiftungen Landeskommissär auf 1. Okt. vorzulegen.
4. Nachweisung über Abhör der weltlichen Orts- u. Bezirkschulstiftungen an das Unterrichtsministerium.
5. Bericht über die Tätigkeit des Fischereiaufsichtspersonals im verfloßnen Jahr an das Min. d. J. (Anfang November).
6. Auf 1. Nov. sind die Uebersichten über die Faren-, Eber- u. Ziegenbockschau dem Stat. Landesamt vorzulegen. (Erl. v. 27. März 1898).
7. Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit. (Erl. v. 23. Febr. 1901 Nr. 27693 u. v. 19. Jan. 1921 Nr. 2851).
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

Monat November.

1. Bis 10. Dez. haben die Ortspolizeibehörden gemäß § 161 der PolzB. zur Gew. O. dem Bezirksamt eine Übersicht Z vorzulegen.
2. Darstellung des Gemeindevermögens- u. Schuldenstandes an Ministerium des Innern und an Landeskommissär vorzulegen bis 15. Nov. (Min. d. J. vom 14. Februar 1908 Nr. 8084.)
3. Viehzählung im Dezember jedes Jahres, dabei sind ferner
4. die Akten über Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere mit vorzulegen.
5. Versicherungspflicht der Hebammen.
6. Tarvordrucke für das folgende Jahr bei dem Min. d. J. — Tarvordruckstelle — bestellen. (Erl. Min. d. Inn. v. 18. 11. 1925 Nr. 123538).
7. Ende November Bekanntmachung die Ausstellung von Gewerbelegitimationspapieren betr. (Erl. Min. d. J. v. 8. Mai 1914 Nr. 19784.)
8. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
9. Nachweisung der Vorräte an Sprengstoffen im Amtsbezirk auf 1. 12. dem Ministerium des Innern vorzulegen. (Erl. Min. d. J. 7. 5. 1921 Nr. 3778).
10. Dienstfeiern der Staats-, Polizei- u. Gendarmeriebeamten.

Monat Dezember.

1. Bestimmung und Veröffentlichung der Tage der im nächsten Jahre abzuhaltenden regelmäßigen Bezirksratsitzungen.
2. Durchführung des Gehehes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Erhebung der Uebersichten von den Gemeinden, Körperschaften und Anstalten gemäß Erl. M. d. J. v. 18. Juli 29 Nr. 69852).
3. Ernennung der Schäger für Viehseuchen-Schadensabschätzung in der Bezirksratsitzung vom Dez.
4. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polizeistunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.

VIII

5. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzutheilen.
6. Alle 4 Jahre sind die Farrenschaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
7. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. au Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
8. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
9. Regiebauarbeiten.
10. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
11. Abschluß der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
12. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres beizuziehenden Versicherungsvertreter.)
13. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
14. Führung der Schulliste.
15. Amtl. Verkündigungswesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an M. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34128.)
16. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|--------------------------|---|
| Auf 1. | 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Okt. 1912 |
| Am 1. | 2. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das BezAmt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizetdiener u. etw. Feldfrevelregister. Bd. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. J. v. 18. Aug. 1909. |
| Sofort nach
Ne jahre. | 3. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBW. |
| | 4. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. J. v. 23. Jan. 1930 Nr 3440). |
| | 5. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GBDW., Vordrucke Gr 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzulenden. |
| | 6. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.) |

- Bis 5. 7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDW.
- Bis 10. 8. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GBDW.
9. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fiskerkarten an das BezA.
10. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 WGD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
11. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
12. Einsendung der Regiebaunachweisung an das VerAmt.
- Anfang des Monats. 13. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDW.
14. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M, die Prozeßtablette nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDW. bis längstens am 20. d. Mts.
15. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StBDW.).
16. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen ind. versicherungspflichtigen Personen.
17. Der Gemeinderedner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
18. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verpagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an BezA, § 10 WD. Wanderbücher v. 25. Nov. 1931.
- Bis 15. 19. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt, § 14 WD. v. 9. Mai 1911.
20. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe dem BezA. vorzulegen.
- Bis 20. 21. Untersuchung der Löschanstalten und Löscherätschaften, Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezA.
- Im Laufe des Monats. 22. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
23. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA, § 1, 4 GBD. v. 30. März 1922.
24. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei

Im Laufe des Monats.

denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 B. D. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.

25. Diejenigen Gemeinden, deren Bemerkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wassermehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserschutz Zwecken aufzustellen und durch Umfrage bei den Einwohnern festzustellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118–120 WasserGef. vom 12. April 1913, GVB. 311.)
26. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 B. D. über FrG. v. 3. Dez. 1926 GVB. 301.
27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensurzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GVB. 1905 S. 231.
28. Vorlage des Gebühre auszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Viertelsjahrs, § 259 StB. D.
29. Periodische Aufforderung der unständig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, B. D. vom 2. Juni 1913.
30. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 B. D. v. 4. Apr. 1898, GVB. 241.
31. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsfigen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzusenden.
32. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 B. D. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 271.
33. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Ziff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezA., §§ 65–67 B. D. zum GVerG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
34. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
35. Abrechnung über die Hundesteuer und Vorlage der Darstellung an das BezAmt.
36. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.
37. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist

Ende des Monats.

Ende des Monats.

von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 BVO. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).

38. Gefällrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abschluß dem Notariat einzusenden. § 84 FRO., 620 p GVBW.
39. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 BVO. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges. GVB. S. 215.

Monat Februar.

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorordnetenvorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 GVO. v. 30 März 1922.
2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindecinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster 31 der VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. S. 205, Muster D II, S. 248, J II, S. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der VO. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzt einzusenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGV. 1923 S. 659, Ziff. 31 der „Besonderen Anweisung“ GVB. 1925, S. 250.

Im übrigen siehe Geschäftskal. für Monat Januar Ziff. 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat März.

Am 1.

1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).

Bei Beginn der Frühjahrsaat

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StBDM.
 4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
 5. Der Bürgermeister hat unter Zugzug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensurzug bei dem Gemeindecassier vorzunehmen. § 5 GMD. vom 30. März 1922, GVB. S. 318.
 6. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 W. Min. d. K. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
 7. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindevorversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen und mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezA. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVD. vom 30. März 1922.
 8. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
 9. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA. vorzulegen, § 72 StRM.
 10. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schluß der Rechnungsperiode, unter Beisehung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StRM.
 11. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
 12. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezAmt (§ 8 W. vom 2. Dez. 1836, RegBl. S. 369).
 13. Auf Schluß des Kalenderviertelsjahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W. Vollzug des Hundesteuergesetzes, vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
 14. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überlieferung an das Notariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 6. 7. 8. 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat April.

Auf 1.

1. Aufstellung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde und ihrer Besitzer nach Ergänzung durch die seitherigen Zugänge durch Ortspolizeibehörde und Überlieferung an die Gemeinde, § 16 W. Vollzug des Hundesteuerges. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

- Auf 1.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlag. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
 3. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
 4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisterrat als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 W. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
 5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schluß der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
 6. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt
 7. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. Landesgewerbh. zur Genehmigung vorzulegen.
 8. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
 9. Bornahme eines Kassenturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StANw.
 10. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Am 10.
11. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Fellsbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; W. zum Fischereigesetz, § 19 GVB. 1871 S. 20.
- Bis 15. Ostern.
12. Verzeichnis der Ausländer dem BezAmt vorlegen. Vgl. W. v. 15. Febr. 1922, GVB. 174; v. 23. Nov. 1923, GVB. 1, und v. 27. Mai 1933 GVB. 95.
 13. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 W. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
 14. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 W. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
 15. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, W. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
 16. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt, W. vom 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GVB. S. 609.
 17. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass. Gef. v. 26. Juni 1899 und § 60 Volksw. v. 8. Dez. 1899, erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Mitte des Monats.

Im Laufe des Monats.

In der 2. Hälfte
d s Monats.
Ende des
Monats.

18. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierenteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)

19. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.

20. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezL. einzureichen.

21. Spätestens am 30. April muß das Kaszenbuch der Gemeinberechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 BRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Mai.

Auf 1.

1. Hälfte des Monats.
Im Laufe des Monats.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezL., Anleitung § 145 StRD.
2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfuß unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Bd., Vollzug des Hundesteuerges., vom 29. Juni 1932, GVBf. 165.
3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GemD. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezL. vorzulegen, § 159 VBD. zur GemD. v. 31. Dez. 1909.
7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. VD vom 9. 3. 1931, GVBf. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli j. Js. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen Erl. M d J. vom 27. 4. 1931 Nr. 37 238.

Im Laufe des Monats.

Auf 20.
Ende des Monats.

8. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 10 W.D., Vollzug des Hundesteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

9. Schulstatistik — Vorlage.

10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 18, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Juni.

Auf 1.

1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 W.D. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.

2. Zwischenzählung der Schweine.

3. Abrechnung über die Gebäudebesondersteuer dem Bez. Amt vorlegen.

Bis 15.

4. Besuche im Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.

Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Gesetz über die Hundesteuer vom 14. Dez. 22, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindeförderungswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das Bez. A. spätestens am 1. Juli.

7. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse

8. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem Bez. A. vorzulegen.

Ende des Monats.

9. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an Bez. Amt.

Ende des Monats.

10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 VO, Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 17, 24, 26, 28, 29, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Juli.

Am 1.

1. Vorlage der Verfügnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
2. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
3. Vorlage des Vierteljahresverzeichnis über die ausgeführten Regiebauten an das BezA.
4. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. VO. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II u III, RGV. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat August.

Anfang des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortslaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu überenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Rotariate usw., Zuwachsteuer betr.

In der 1. Hälfte des Monats.

2. Einfindung der Decklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem BezA. vorzulegen.

Bis 20.

3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.

Ende des Monats.

4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVO. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVO.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVO.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdpachtbedingungen für Neupachtungen von Jagden (§ 28 JagdVO.) an das BezA. längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39 u. Februar Ziff. 5.

Monat September.

Anfang d. Mts.
Bis 10.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 W.O. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30 Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß JM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisg. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen FinanzA. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Kappenvertilgung erlassen.
4. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebplans, § 10 Gemeindevaldwirtschafts-VO. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929 § 2 der VO über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928 RGBl. S. 205.

Bis 15.

Im Laufe des
Monats.

6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergewege sowie der Herbstordnung.
8. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unabweisend der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweil., vgl. W.O. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das BezAmt. bezw. Berichterstattung.
10. Kinderarbeit in gewerb. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.
11. Abschluß d. Kasse durch den Gemeinerechner u. Mitteil. d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 WRD. v. 30. 3. 1922.
12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenes Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldtrafen und den an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das

Ende des
Monats.

Ende des
Monats.

Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 W.D., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. Bez. § 5 W.D. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 5. 96.
14. Vorlage d. Gemeinberechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermstr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 WRD.
15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen u. Entwurfsfertigungen u. Überfendung an das Rotariat. JM. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat Oktober.

- | | |
|------------------------|---|
| Am 1. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätestens bis 1. Oktober vor Beendigung des laufenden Jagdpachtverhältnisses und mindestens 14 Tage vor der Versteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdW.D. Ort, Tag und Stunde der Jagdversteigerung öffentlich bekannt zu machen.
Die Neuverpachtung von Jagden durch Versteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden § 16 JagdW.D. 2. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau Darlehen. Vorlage an Bez. Amt. 3. Weiterleitung der spätestens auf 1. Oktober dem Bürgermeister vorzulegenden Gemeinberechnung an den Gemeinderat, Gem. W.D. vom 30. März 1922, § 60. 4. Einfindung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. |
| Anfang des Monats. | <ol style="list-style-type: none"> 5. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGes. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, W.D. z. GebVerfGes. |
| In den ersten 8 Tagen. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenvertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen. |
| Bis 15. | <ol style="list-style-type: none"> 7. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an das Amtsgericht, W.D. v. 28. Aug. 1924, § 4 GVB. 248, 270. Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171. |
| Zwischen 10. u. 18. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. W.D. v. 1. Januar 1871, GVB. 5. 16. |
| Mitte d. Mts. | <ol style="list-style-type: none"> 9. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der W.D. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist. |
| Im Laufe des Monats. | <ol style="list-style-type: none"> 10. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 GebVerfGes. Mitteltg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbau-schätzer u. Ortsbau-schätzer bis 1. Nov. § 20 W.D. zum GebVerfGes. v. 31. Dez. 1912. |

Im Laufe des Monats.
Ende des Monats.

11. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
12. Ausstellung der Steuerkarten gemäß § 50 EStG.
13. Bei weltl. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, RWBl. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. VO. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, RWBl. 1922 S. 9.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 4, 5, 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

Monat November.

Am 1.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauherrn zu übergeben oder demselben Fehlanzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzVO. v. 31. Dez. 1912, GewBl. 1913 S. 1.
2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen und das in doppelter Fertigung aufgeschaltete Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne dem BezAmt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10 000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 VO. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RWBl. S. 205, Muster D I S. 247, J I S. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, VO. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139a GewO., 159 VollzVO. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezA., § 62 GRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39 und Februar Ziff. 5.

Monat Dezember.

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VollzVO. zur GewO. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezA.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezA. vorzulegen.

Bis 10.

3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.

4. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerfAnst und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezAmt §§ 60, 61 GebVerfG, Fassung v. 24. April 1914, GVB. 133, 139 ff.

5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichsstock gemäß § 18 StVerfGef.

Im Laufe des Monats.

6. Vornahme des Kassensurzes bei dem Gemeinderechner, § 5 d. GND. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.

7. Übertrag und Vorlage der Liste der Innungsschiedsgerichte.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

8. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBDB.

9. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Reglebauarbeiten an das BezA.

10. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.

11. Aufschluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 WD, Vollzug des Hundesteuergesetz. s. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

12. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.

13. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 WD., GVB. 1923 S. 123.

14. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften. Bericht an BezAmt.

15. Nachträge in den Vorschriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 6, 7, 8, 13, 17, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39.

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVorschr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVorschr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVorschr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.
5. Liste d. Beweisstücke ist abzuschließen, falls seit ihrer Anlage 3 Jahre verfloßen sind, Übertragung der unerledigten Einträge in die neu zu fert. Liste, RegistD. § 110, Ziff. 5.
6. Vorlage der Darstellungen Form. 9 u. 10 für die Zwecke der Reichs- u. Landesstatistik an das JustMin., TabVorschr.
7. Übersicht über gemeindegerichtliche Sachen fertigen, GesWB. 1925 S. 150.
8. Übersicht über die Zahl der Schöffen und die Anzahl der ordentl. und außerordentl. Sitzungen der Schöffen- und Jugendgerichte vorlegen, TabVorschr. § 25.
9. Begnadigungsliste neu anlegen, f. § 31 BegnadBest. v. 12. Juni 1930.
10. Der Rheinschiffahrtsgerichte Tätigkeitsübersicht dem Justizminister vorlegen. Erl. v. 12. Febr. 1889 Nr. 2442 u. 11. Jan. 1897 Nr. 659.
11. Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Gerichtstagen vorgenommenen Geschäfte vorlegen, Erl. v. 23. Dez. 1902 Nr. 45647.
12. Liste d. Beweisstücke und Verwahrungslisten zur Durchsicht d. aufsichtführenden Richter vorlegen, RegistD. § 109 Ziff. 5, § 110 Ziff. 4.
13. Genossenschaftswesen. Einkunft des Verzeichnisses der Verbandsgenossenschaften. GenGes. § 58.
14. Strafregister. a) Abschluß des Merkbuchs, Fertigung der Darstellung nach Form. und Mittelung der Darstellung bis spätestens 10. April a. d. Oberstaatsanwalt. § 46 d. AusfBest. zur StrafRegistV. vom 24. April 1926, JWBl. S. 53.
b) Feststellung gem. § 45 a. a. D. bis längstens 1. April.
c) Durchsicht eines Faches vom Strafregisterstrank nach § 28 a. a. D.
15. Bericht an das Landgericht, welche Standesregister im abgelaufenen Jahr geprüft wurden auf 16 Januar § 32 FGB.
16. Abschluß des Geschäftstagebuchs des vergangenen Jahres bis spätestens 15. Januar, TabVorschr.
17. Auf Einkunft der Nebenregister bis 14. Januar Prüfung der Standesregister bis spätestens 1. Juli, § 27 DWFSt. Auf 15. Jan. Bericht über Prüfung d. Standesregister an Landgericht, § 32 FGB.
18. Gerichtsvollzieher. a) Aktenablieferung, AB. GBD § 77.
b) Allgem. Dienstregister sind durch d. Amtsrichter zu prüfen, AB. GBD. § 62.
c) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat den Monatsabschluß z. allgem. Dienstregister und die Abrechnung rechnerisch zu prüfen. AB. GBD. § 51.
d) Vollstreckungsregister und Ramensverzeichnis sind durch den Amtsrichter zu prüfen, AB. GBD. § 77.

- 18 e) Jahresabschluß (AB. GBD.) im Monat April.
- f) Über nicht unwiderruflich angestellte Gerichtsvollzieher sind die Führungsberichte vorzulegen, AB. GBD. § 81.
- g) Das allgem. Dienstregister ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beurkunden, AB. GBD. § 58.
19. Erlassung der Strafbefehle im Forststrafverfahren Bd. über das Verfahren in Forststrafsachen v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
20. Gefängnis. a) Vorlage der Übersicht über den Gefangenenzustand im abgelaufenen Monat an das JustMin. im Laufe der ersten 7 Tage, DVB. Anlage XI, § 16.
- b) Für den abgelaufenen Monat ist der zuständigen Landesstrafanstalt ein Auszug aus d. Kassenbuch d. Arbeitskassa zu übersenden, AB. § 56.
21. Die stat. Auszüge aus den Standesregistern sind bis 14. d. M. an den Bezirksarzt zu senden, § 18 DWFSt.
22. Justizgefälle. a) Mitteilung der Kostenbeamten gem. § 71 JRD. an die Justizkassa.
- b) Gefällregister u. Gefällverzeichnis sind abzuschließen und das Gefällregister an die Justizkassa zu senden, § 70 JRD.
- c) Der Abschluß ist in die Hauptübersicht einzutragen und das Ergebnis durch Überweisungsnachricht der Justizkassa und dem Rechnungsamt des JustMin. mitzuteilen, § 71 Ziff. 3 JRD.
23. Bericht bis 10. Jan. an JustMin., wieviele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (JMB. 1).
24. Statistik über die Tätigkeit der Anerbengerichte dem Landgericht vorlegen. Erl. v. 25. April 1934 Nr. 16150 (JMB. 155).
25. Bericht über die Beschäftigung Schwerbeschädigter an JustMin. bis 5. Januar. Erl. v. 3. 29 Nr. 16374.
26. Übersicht üb. d. Strafverfahren geg. Jugendliche. Erl. v. 19. 2. 31 Nr. 10310.
27. Bericht der Justizkassen an JustMin. über die bezahlten Armenanwaltsgebühren. Erl. v. 3. 2 27 Nr. 1952.
28. Übersicht über die landwirtschaftlichen Entschuldungssachen an Landgericht bis 5. Jan. Erl. vom 16. Sept. 1933 (JMB. 5. 120).

Monat Februar.

1. Siehe Januar, Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 20a—b, 28.
2. Gemeinsame Hauptverhandlung im Forststrafverfahren, GVB. 1924, S. 281, § 23 XII.
3. Die stat. Übersichten über Begnadigungen sind dem JustMin. auf 1. Febr. vorzulegen. BegnadBest. v. 12. Juni 1930 § 31².

Monat März.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Jan. Ziff. 18. — Jan. Ziff. 14b, 28.
4. Die Darstellungen für die Statistik über Fürsorgeerziehung sind auf 1. März dem JustMin. vorzulegen. Erl. v. 16. Juni 1922 Nr. 57850.

5. Am Ende des Rechnungsjahrs ist das Kostenmarkenabrechnungsbuch abzuschließen, § 63 JRB.
6. Übersicht über die Todeserklärungen dem Stat. Landesamt auf 1. März vorlegen, TabVorschr. § 28.
7. Die Zahlkarten über rechtskräftig erledigte Straffachen wegen Verbrechen u. Vergehen der Staatsanwaltschaft übersenden. Erl. d. JustMin. vom 11. Dez. 1881 Nr. 18938.
8. Abgabe d. Erklärungen betr. Kinderzuschläge und Einsendung d. Jahresnachweise an das Rechnungsamt des JustMin. bis 25. März, § 153 JRD.
9. Sturz der Lebensmittelvorräte der Gefängnisse am Ende des Rechnungsjahres, RB. § 78.
10. Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII § 30.
11. Schlußliste auf Schluß des Rechnungsjahres abschließen, DVO. Anl. VIII § 37.
12. Neuanlage des Gefangenenbuchs, DVO. Anl. XI § 14.
13. Erstattungsliste für den Gefängniskostenvorschuß auf Ende des Rechnungsjahres abschließen, RB. § 42 Abs. 2.
14. Nachweisung über die Verwendung von Kostenmarken anderer Länder dem Justizministerium vorlegen. § 61 JRD.

Monat April.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 21. — Jan. Ziff. 14 a, 12, 22, 25, 28. — Febr. Ziff. 2, 25, 26.
4. Tabellen und Verzeichnisse der Zivilstatistik an den Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
5. Tabellen der Statistik über Strafrechtspflege a. d. Aufsichtsbeamten zur Einsicht vorlegen, TabVorschr.
6. Gefängnis.
 - a) Im Laufe des Monats Sturz der Fahrnisse, RB. § 48.
 - b) Anweisungsbuch für die Kosten der Gefängniserfordernisse bis spätestens 25. April abschließen, RB. § 48.
 - c) Jahresübersicht mit Sonderkostliste an das JustMin. bis zum 1. Mai vorlegen, RB. § 73.
7. Spätestens zum 15. April Amtskostenverzeichnis abschließen und der Justizkasse übersenden, § 191 JRD.
8. Bis 20. April Verzeichnis der eingegangenen Geldstrafen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes verhängt worden sind, dem Justizministerium vorlegen. JRD. § 127 Abs. 3.
9. Neuanlagen. Übersicht über den Bezug von Dienstwertzeichen. JRD. § 195 Abs. 9.

Monat Mai.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 20, 28.
3. Anfang Mai sind die Urlaubsgesuche der Richter dem JustMin. einzureichen. Urlaubsordnung § 9, JMBL 1925 S. 75.
4. Dem Dienstvorstand sind vorzulegen der Bericht über Prüfung der Register, Listen, Verzeichnisse in Zivil- u. Straffachen, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch den Geschäftsleiter.

5. Gefängnis. a) Der zuständigen Landesstrafanstalt bis spätestens 1. Juni das Lebensmittelbuch übersenden, RB. § 77.
- b) Der Bedarf an Ausstattungsgegenständen ist bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Landesstrafanstalt anzufordern, RB. 37.
- c) Kassenbuch, Arbeitsliste, Arbeitsbelohnungsliste und Warenbuch der Arbeitskassa bis längstens 1. Juni der zuständigen Landesstrafanstalt übersenden, RB. § 69.
6. Verzeichnis der Unfallversicherungspflichtigen bis spätestens Mitte d. M. an das JustMin. Erl. v. 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Rechnungs-Kassen- und Hinterlegungs-Vorschriften.

Monat Juni.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Ziff. 16, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Ziff. 7.
5. Gefängnis. a) Das Schubbuch am Ende des Monats abschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
- b) Statistik auf 1. Juli dem JustMin. vorlegen, DVO. Anl. XI, § 16.

Monat Juli.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 20. — Jan. Ziff. 19. — Jan. Ziff. 11, 25, 27, 28. — April Ziff. 5.
5. Bericht bis 10. Juli an JustMin. wieviele Anträge auf Unfruchtbar-machung eingegangen. Erl. v. 2. Jan. 1934 Nr. 118 (JWB. 1).

Monat August.

- 1—2. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 28. — Febr. Ziff. 2.

Monat September.

- 1—3. Siehe Jan. Z. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b. — Jan. Z. 19, 28. — März Z. 8.
2. Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Einsendung der Listen der Schöffen und Geschworenen und der etwa erhobenen Einsprüche. §§ 11 ff. der VO. v. 28. Aug. 1924 in der Fassung der VO. vom 30. Juni 1932 über Schöffen u. Geschworene, GVB. 1924 S. 248 u. 1932 S. 171.
5. Das Schubbuch des Gefängnisses ist Ende d. Monats abzuschließen, DVO. Anl. VIII, § 30.
6. Tabellenvordrucke mit Bestellchein Z 5 bestellen. § 39 a RzD.

Monat Oktober.

- 1—4. Siehe Jan. Ziff. 14 c, 18 b—d, 18 g, 20 a—b, 25, 28. — Febr. Ziff. 2. — Jan. Ziff. 12, 13, 21. — April Ziff. 5.
5. Bericht über den Besuch der Fürsorgeerziehungsanstalten bis 1. Oktober ans JustMin. senden. JustMinErl. v. 7. März 1922 Nr. 22245.
6. Nach Einkunft der Liste der Vertrauensmänner vom BezV. ist bis spätestens 15. Nov. die Sitzung des Ausschusses für die Auswahl der Geschworenen und Schöffen anzuberäumen. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen und Geschworene GVB. S. 248.

Monat November.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 20a—b. — Jan. Ziff. 19, 28. — Okt. Ziff. 6.
2. Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15. Nov. und Überfendung der Verzeichnisse bis spätestens 1. Dez. a. d. Präsidenten d. Landgerichts. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene. GVB. S. 248 u. VO. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
5. Handels- u. Genossenschaftsregister bis längstens 30. Nov. Siehe Dez. Ziff. 6.

Monat Dezember.

- 1—3. Siehe Jan. Ziff. 14c, 18b—d, 18g, 20a—b, 28. — Febr. Ziff. 2. — März Z. 7.
4. Über die im kommenden Jahr zu legenden Vormundschaftsrechnungen ist ein Verzeichnis aufzustellen.
5. Benachrichtigung der Hauptschöffen bis zum 28. Dez. (§ 46 GVB.) nach § 14 d. VO. v. 28. Aug. 1924 über Schöffen u. Geschworene, GVB. S. 248 u. VO. vom 30. Juni 1932 GVB. S. 172.
6. Bezeichnung derjenigen Blätter, in welchen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in die Handels- u. Genossenschaftsregister erfolgen sollen und Anzeige des Registergerichts an JustMin., Handelskammer, Handwerkskammer und Landwirtschaftskammer (bis 8. Dez.). RegVorschr. § 69.
7. Einfindung d. Jahresberichte d. nicht unwiderrufl. angestellt. Wachtmeister a. d. Landgericht. § 12 Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
8. Dem Landgericht ist bis spätestens 6. Jan. die Besetzungsdarstellung der Geschäftsstelle u. Kanzlei vorzulegen. § 38 der Personal- u. Dienstordg.
9. Abschluß des Schuldnerverzeichnisses und ev. Vernichtung des Heftes. § 6 d. Vorschr. über die Führung d. öffentlichen Schuldnerverzeichnisses.
10. Aufforderung der Bürgermeisterämter des Bezirks zur Vorlage der Übersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, der Widersprüche und der Tabellen. DV. für Gemeindeggerichte.
11. Dienstakten der Beamten zwecks Löschung von Disziplinarstrafen durchgehen. § 74 RegO.
12. Der Richter hat einen Testamentssturz vorzunehmen. § 95 Ziff. 6 RegO.
13. Durchgehng u. Bereiniung der Rückfallregister im Forststrafverfahren. § 363 d. VO. v. 19. Nov. 1924, GVB. S. 281.
14. Das Schubbuch der Gefängnisse am Ende des Monats abschließen, DV. Anl. VIII, § 30.
15. Rechnungs- und Kassenvordrucke nach Bestellschein Z 3 bestellen. § 39a Kanzleio.

Geschäfte mit einem unbestimmten Zeitpunkt.

1. Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses, § 187 Ziff. 8 JRD.
2. Besprechung der Bündelverhältnisse, § 42 FGB.
3. Prüfung der Ständeregister an Ort und Stelle im ersten Vierteljahre. §§ 29–32 FGB.
4. Dienstprüfung der Gemeindegerrichte regelmäßig mit derjenigen bei den Ständesämtern. VD. v. 13. März 1913, GVB. 1913 S. 197. Erl. d. JustMin. v. 13. März 1913 Nr. J 12 151.
5. Sturz der Verwahrungslifte nach § 109 Ziff. 2 RegD.
6. Anweisungsverzeichnisse wenigstens einmal im Vierteljahr an Hand der Akten stichprobenweise prüfen, § 212 Ziff. 6 JRD.
7. Besonders verwahrte Testamente u. Erbverträge stürzen, § 95 Ziff. 6 RegD.
8. Erkundigungen über das Leben der Erblasser, § 100 Ziff. 2 RegD.
9. Mindestens alle 5 Jahre Aktenauscheidung a. d. Registratur. § 81 RegD.
10. Der Amtsrichter hat in angemessenen Zwischenräumen eine unvermutete Untersuchung der gesamten Dienstführung der Gerichtsvollzieher sowie unvermuteten Sturz der Kasse u. Registratur, wenigstens einmal im Jahr, vorzunehmen. ABGD. § 79.
11. Beaufsichtigung der Strafregister durch den Amtsrichter.
12. Gefängnis. a) Arbeitsbetriebskasse u. Lagervorräte durch den Gefängnisvorsteher oder einen anderen geeigneten Beamten stürzen, KB. § 62.
b) Das Gefängnis ist zur Nachtzeit unvermutet zu besichtigen, DWD. § 30.
c) Durch den Gefängnisvorstand ist ein unvermuteter Sturz des Gefängnis-Kostenvorschlusses vorzunehmen, KB. § 42 Abs. 6.
d) Ferner hat der Gefängnisvorstand vierteljährlich eine unvermutete Waffenprüfung vorzunehmen, DWD. Anl. II, § 9.
13. Einrichtungsgegenstände und Bücher sind alle 3 Jahre zu stürzen. (Fahrnis- und Büchervorschriften § 3.)
14. Verzeichnis der unzustellbaren Postzustellungen ist am Monatsende dem Postamt vorzulegen, JRD. § 197 Abs. 2.

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate.

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die Bad. Notariate und die staatlichen Grundbuchämter aufgenommen und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Einmal unvermüteter Sturz des ständigen Amtskostenvorschlusses durch den Aufsichtsbeamten (JRD § 187^a).
2. Sturz der Kostenmarkenbestände und Geldvorräte bei einem Wechsel in der Person des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außer dem unvermütet wenigstens einmal im Rechnungsjahr anlässlich des Sturzes des ständigen Amtskostenvorschlusses bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (JRB. § 55, JRD. § 187^a).
3. Die aus dem Amtskostenvorschuß zu bestreitenden Zahlungen für Verwendungskosten für Einzahlungen, für Telegramme und amtliche Vordrucke sind einzutragen in ein Verwendungskostenverzeichnis, das von Zeit zu Zeit sowie am Schlusse des Rechnungsjahres von dem Amtskostenrechner abzuschließen und der Justizkasse mit dem Ersuchen um Erstattung der nachgewiesenen Auslagen zu übersenden ist (JRD. § 198).
4. Überwachungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — sp. alle 5 Jahre — (Ausf.Best. zum EStG. § 26; WVD. z. EStG. § 8).
5. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — sp. alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorschr. § 3.

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

- | | |
|---|--|
| <p>3. Jan., April,
Juli, Oktober.
Im Laufe der
Monate Jan.,
April, Juli
u. Oktober.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse u. d. Verwahrungsliste u. Vorlage an d. Aufsichtsbeamten (TabVorschr.). 2. Prüfung u. Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkasse betr. Kranken-Versicherung der Kanzleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Ziffer 53. 3. Vorlage der Darstellung d. Einnahmen an Grundbuchkosten mit VordruckGr. 109 an das Landgericht. (Grdb-DW. § 611.) 4. Für Grundbuchämter, bei denen die Umschreibung noch nicht beendet ist: Hefefertigungsnachweis dem Landgericht vorzulegen. |
|---|--|

XXVIII

Im Laufe d. Vierteljahrs.

5. Stichprobeweise Prüfung der Gebühren-Anweisungs-verzeichnisse u. d. Sammelgebührenanweisg. (JRD § 212^a.)
6. Mitteilung des Kostenbeamten an Justizkasse nach Maßgabe des § 69 JRD.

Je bis zum 3. Jan. April, Juli, Oktober. Bis z. 9. Juli, 9. Oktober, 9. Januar.

7. Eintragung aller am Schlusse des Vierteljahres zu fertigenden Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis in die Hauptübersicht und Ueberfendung der Vierteljahresüberweisungsnachrichten an Justizkasse u. Rechnungsamt des Justizministeriums (JRD. §§ 70/71).

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Anfang d. Mts.

1. Vorlage des Geschäftstagebuchs an den Dienstvorstand.
2. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernsprechgebühren Prüfung und Bestätigung der Rechnung. Anweisung auf Justizkasse nach § 200 JRD.
3. Übersend. der im letzten Monat erl. Akten u. Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21^a RegD.)

Bis 10. d. M.

4. Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundsch.-Gerichts u. gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente u. Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäftserledigung dem Amtsgericht überliefert.

Bis 15. d. M.

5. Sämtliche Sterbelisten müssen eingegangen sein, geg. falls an Einlegung erinnern.
6. Anweisung der Gebührenanteile § 168 JRD.
7. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfl. Monat ans Landgericht. (JRD. § 160.)

Im Laufe des Monats.

8. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentl. gegen Marken (JRB. § 57^a).
9. Prüfung und Bestätigung der Rechnung der Ortskrankenkassen betr. Kranken-Vers. der Kangleibeamten und sonstigen Angestellten und Behandlung nach dem Erlaß vom 1. März 1933 Nr. 7707 Anhang I zu den Kassen-Rechnungs- und Hinterlegungs-Vorschriften.

Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M.

10. Vergleichung der Sterbelisten vom verfl. Monat mit den Sterbfallsanzeigen (JGB. § 108).
11. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfl. Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (JGB. § 108).
12. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spät. am Ende des M.) — Grdbch D W. § 609, JRB I. 1912 S. 29/30

Monatsende.

13. Gefällreg. u. Gefällverz. sind von dem Kostenbeamten jeweils nach dem zwanzigsten Eintrag, außerdem am Schlusse des Vierteljahres, von den Kostenbeamten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten nach dem zwanzigsten Eintrag, stets aber am 25. des Monats abzuschließen (JRD. § 70).
14. Fernsendungskostenverzeichnisse abschließen. JRD. § 198^a.
15. Verzeichnis der unzustellbaren Postzustellungen ist dem Postamt vorzulegen. JRD. § 197 Abs. 2.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit der Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- | | |
|--|---|
| Am 1. Jan. | <p>1. Wenn nicht Ende des verl. Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:</p> <p>a) Das Geschäftstagebuch, die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (TabVorschr. § 21).</p> <p>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (GrdbuchD. § 609 JMBL 1912 S. 29/30.)</p> <p>c) Die Sterbebeiliste. (FGB. § 107^a.)</p> |
| Anfangs des Mon. Januar. | <p>2. Der Bereisungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbuchD. §§ 78 u. 80, J.Min.Blatt 1922 S. 175/76) — siehe auch hinter Ziff. 25 —.</p> |
| Bis 6. Januar. | <p>3. Vorlage d. „Besehungsdarstellung u. Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.</p> |
| Bis spät. 15. 1.
Bis spätestens
16. Januar | <p>4. Abschluß d. Geschäftstagebuchs. (TabVorschr. § 6.)</p> <p>5. Führungsbericht über den Wachtmeister ans Justizministerium es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.</p> <p>6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter geg. falls Fehlanzeige an's JustMinist. (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL S. 91.)</p> <p>7. Darstellung für die Zwecke der Landesstatistik an's JustMinist. (TabVorschr.)</p> |
| Bis 15. Febr. | <p>8. Jahresübersicht d. Grundbuchamtsgeschäfte an's JustMin. (Anleit. Ziff. 12 auf VordruckGr. 106 „Verzeichnis d. Grundbuchamtsgeschäfte.“)</p> |
| Auf Ende
Februar. | <p>9. Vorlage der Zählkarten über Zwangsversteigerungen mit der Tabelle über Zwangsverwaltungen vom vorig. Jahr dem Stat. Landesamt. — Siehe die Anleitung auf dem Vordruck der Zählkarte bezw. der Tabelle. —</p> |
| Auf 31. März | <p>10. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (FAB. § 54).</p> <p>11. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.</p> |
| Auf 1. April | <p>12. Anzeige an das Landgericht, wieviel Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahre angewiesen wurden. (JRD. § 171.)</p> |
| Am 1. April | <p>13. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:</p> <p>a) Die Gefäll-Hauptübersicht. (JRD. § 71.)</p> <p>b) Amtskostenverzeichnis (JRD. §§ 188 ff.).</p> <p>c) Übersicht über den Bezug von Dienstwertzeichen. JRD. § 195 Abs 9.</p> |
| Bis 9. April | <p>14. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse u. Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie d. Jahresergebnisses durch Überweisungsnachrichten an Justizkasse und Rechnungsamt d. Justizministeriums (JRD. § 71^b).</p> |
| Bis 15. Mai | <p>15. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Justizministerium vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933 Nr. 7707.</p> |

- | | |
|--|--|
| Bis spätestens
15. April | 16. Amtskostenverzeichnis des letzten Jahres abschließen u an Justizkasse mitteilen (JRD. § 191 ²).
17. Urlaubsgesuche dem Justizminist. vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9 ³ , JMBL 1925 S. 45. |
| Im Laufe des
Monats April | 18. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskasse zufließenden Anteile an den Beglaubigungsgebühren der Bürgermeister in Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit ans Justizministerium. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.) |
| Bis 10. April | 19. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile der Notar angewiesen erhalten hat. JRD. § 171. |
| Auf 1. Juli | 20. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 u. 104). |
| Spätestens bis
1. Oktober
Gegen Ende
Dezember | 21. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a KanzleiD.
22. Der Bereisungsplan f. d. nächste Jahr ist neu aufzustellen. GrdbuchDV. § 78 u. Apr. 1908 S. 16.)
23. Für das kommende Jahr neu anlegen: Das Geschäftstagebuch usw. (siehe oben IV ¹).
24. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen § 39 a KanzleiD. |
| Am 31. Dez. | 25. Abschluß der Tabellen. |

E. Geschäftskalender für die Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

Gegebenenfalls Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbbDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)

II. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten
Grundbuchtag
des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — Gegebenenfalls Abschluß zu anderer Zeit — (GrdbbDWB. §§ 581⁴, 9).

2. Der Grundbuchbeamte hat die Bezüge, welche der Gemeinde zustehen, auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbbDWB. § 640.)

3. Bei Grundbuchämtern bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Justizkasse zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 89, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —.

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen u. Behändigungen vom letzten Monat auf die Justizkasse mit Gebührenanweisung anzuweisen. (GrdbbDWB. § 603³, 640².)

Am 25. d. Mts.

5. Anweisung der vom Hilfsbeamten vorzüglich bestrittenen Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Justizkasse — auf Grund des Geschäftstagebuchs (GrdbbDWB. § 607, 640²).

6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat das letzte Gefällregister und das Gefällverzeichnis des lauf. Monats abzuschließen. Gefällregister mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Notariat zu senden. (GrdbbDWB. §§ 620⁰ u. 620^p.)

7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbbDWB. § 641.) — Neues Verzeichnis für kommende Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste.

Am 25. d. Mts.

8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu überreichen. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —

III. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

Auf 1. Januar.

1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen so sind für das nächste Jahr neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDV. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist (GrdbchDV. § 610).
3. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDV. § 581)
4. Für das kommende Jahr sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hefefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. III 1. —

Ende des Monats Dezbr.